

Benützungsordnung der Universitätsbibliothek an der Kunstuniversität Linz

§ 1 Zugänglichkeit

- (1) Die Universitätsbibliothek (UB) ist allgemein zugänglich.
- (2) Die Benützung der UB erfolgt unter Einhaltung der Hausordnung der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz, sofern in dieser Benützungsordnung nicht Sonderregelungen enthalten sind.

§2 Bestand

Der Bestand umfasst die Gesamtheit der an der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung vorhandenen Informationsträger.

§3 Dienstleistungen

- (1) Bereitstellung von Beständen, Bestandsnachweisen und technischen Hilfsmitteln.
- (2) Entlehnung von Informationsträgern zur Benützung außerhalb der UB.
- (3) Vermittlung von Informationsträgern aus Beständen anderer Bibliotheken (Fernleihe).
- (4) Erbringung von Informationsdienstleistungen.
- (5) Bei der Bereitstellung von Informationsträgern wird auf die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes bzw. die einschlägigen Lizenzbedingungen verwiesen.

§4 Öffnungszeiten

- (1) Die Benützung im Lesesaal wird für mind. 1500 Stunden im Jahr gewährleistet.
- (2) Die Öffnungszeiten werden gesondert durch Aushang und auf der Web-Seite der UB bekannt gemacht.

§5 Betriebssicherheit

- (1) In den Räumen der UB ist folgendes nicht gestattet:
 - a) die Mitnahme von Gegenständen, die eine Gefährdung für Personen, Inventar oder Informationsträger darstellen können;
 - b) die Verwendung von Gegenständen, die den Benützungsbetrieb stören;
 - c) störendes Verhalten.

Bibliothek

Hauptplatz8
A-4010 Linz Austria
T +43 732 7898 259
M +43 650 7898 259
F +43 732 7898 253
manfred.lechner@ufg.ac.at
www.ufg.ac.at/bib/

- (2) Essen und Trinken ist nur in den dafür vorgesehenen Räumen gestattet.
- (3) Den der Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit sowie der Sicherung des Inventars und der Bestände dienenden Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
- (4) Das Bibliothekspersonal ist befugt zu verlangen, dass
- a) zu Kontrollzwecken Taschen und sonstige Behältnisse, durch die Diebstähle erleichtert werden, geöffnet werden;
 - b) bei dienstlichem Bedarf die Benutzerin oder der Benutzer ihre oder seine Identität bekannt gibt bzw. nachweist.
- (5) Das Inventar und die Informationsträger sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Für die Beschädigung bzw. den Verlust ist im Umfang der Höhe der Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten Ersatz zu leisten.
- (6) Das Betreten der Benutzungsbereiche erfolgt unter Beachtung der durch Anschlag bekannt gemachten Garderobeordnung.

§6 Benützung

- (1) Benützungsberechtigt sind:
- a) Personen über 18 Jahren
 - b) Personen unter 18 Jahren, die eine schriftliche Zustimmungs- und Haftungserklärung der gesetzlichen Vertreter beibringen.
- (2) Die UB ist berechtigt, von den BenutzerInnen für die Benützungsberechtigung einen eigenen Nachweis, wie z. B. einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis zu verlangen.
- (3) Die im Freihandbereich aufgestellten Bestände sind frei zugänglich und ohne Formalitäten nutzbar. Nicht mehr benötigte Werke sind auf den gekennzeichneten Bücherrückgabestellen abzulegen; das Zurückstellen der Bücher hat durch das Bibliothekspersonal zu erfolgen.
- (4) Werke, die in Magazinen aufbewahrt werden, sind über die Leihstelle zu bestellen.
- (5) Von der Benützung und Entlehnung sind ausgeschlossen:
- a) Informationsträger, deren Veröffentlichung oder Verbreitung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher oder gerichtlicher Verfügungen unzulässig ist.
 - b) gesperrte Diplomarbeiten und Dissertationen.
- (6) Die Benützung von Informationsträgern, deren Aufbewahrung im Hinblick auf ihren Wert besondere Sicherungsmaßnahmen oder konservatorische Vorkehrungen erfordert, ist nur in den dafür vorgesehenen Räumen möglich.

Bibliothek

Hauptplatz8
A-4010 Linz Austria
T +43 732 7898 259
M +43 650 7898 259
F +43 732 7898 253
manfred.lechner@ufg.ac.at
www.ufg.ac.at/bib/

§7 Entlehnung

(1) Entlehnberechtigt sind:

- a) Angehörige der österreichischen Universitäten, Hochschulen oder Fachhochschulen
- b) österreichische StaatsbürgerInnen und diesen gleichgestellte Personen mit Hauptwohnsitz in Österreich;
- c) sonstige Personen nach Hinterlegung einer Kautions, wobei der Wiederbeschaffungswert der gleichzeitig entlehnten Informationsträger die Höhe dieser Kautions nicht überschreiten darf.

Die Höhe der Kautions wird in der Gebührenordnung der UB bekannt gegeben und kann durch eine Bürgschaftserklärung einer Organisationseinheit der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung ersetzt werden.

(2) Die Entlehnberechtigung ist nachzuweisen durch den Entlehncode.

(3) Insgesamt können gleichzeitig 25 Informationsträger entlehnt werden.

(4) Für UniversitätslehrerInnen sowie für DiplomandInnen und DissertantInnen der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung kann diese Zahl erhöht werden.

(5) Entlehnfristen

a) Die Entlehnfrist beträgt 30 Tage.

b) Für DiplomandInnen und DissertantInnen der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung beträgt die Entlehnfrist 45 Tage.

c) Zur Durchführung der den Einrichtungen der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung obliegenden Lehr- und Forschungsaufgaben können für UniversitätslehrerInnen der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Bestände der UB an Sonderstandorten in den Räumen der jeweiligen Einrichtung bereitgestellt werden. Diese Standorte werden über das Bibliotheksentlehnsystem angezeigt. Die Entlehnfrist beträgt 180 Tage (1 Semester).

d) Die Universitätsbibliothek ist berechtigt in Einzelfällen eine kürzere Entlehnfrist festzusetzen oder einen entlehnten Informationsträger vor Ablauf der Entlehnfrist zurückzufordern.

(6) Jede Entlehnfrist kann jeweils auf Antrag um die in Absatz (5) genannte Dauer verlängert werden, wenn kein anderer Interessent vorgemerkt ist.

(7) Jede Benutzerin und jeder Benutzer kann entlehnte Bücher durch Vormerkung reservieren lassen. Die Reihenfolge wird durch den Zeitpunkt der Vormerkung festgelegt.

(8) Von der Entlehnung sind ausgeschlossen:

- a) Informationsträger, die in Freihandbereichen aufgestellt sind oder ständig in der Bibliothek benötigt werden;
- b) besonders schützenswerte, schwer zu ersetzende und wertvolle Informationsträger
- c) Loseblattausgaben
- d) Zeitungen und Zeitschriften

Diese in a) bis d) genannten Informationsträger können nur mit Sondergenehmigung der UB-Direktion entlehnt werden.

Bibliothek

Hauptplatz 8
A-4010 Linz Austria
T +43 732 7898 259
M +43 650 7898 259
F +43 732 7898 253
manfred.lechner@ufg.ac.at
www.ufg.ac.at/bib/

§8 Rückstellung entlehnter Informationsträger

- (1) Entlehnte Informationsträger sind spätestens mit Ablauf der Entlehnfrist unaufgefordert zurückzustellen oder es ist die Verlängerung vor Ablauf der Leihfrist zu beantragen.
- (2) Auf Verlangen wird die erfolgte Rückstellung von Informationsträgern durch das Bibliothekspersonal bestätigt.
- (3) Kommt jemand der Rückstellpflicht nicht nach, so ist von der UB unter Hinweis auf die abgelaufene Entlehnfrist die Rückstellung der entlehnten Informationsträger einzumahnen. Bei Nichtbeachtung ist die Mahnung zu wiederholen. Die dritte Mahnung erfolgt eingeschrieben und enthält einen Hinweis auf die Folgen der Nichtbeachtung.
- (4) Für die verspätete Rückstellung sind Mahngebühren gem. §11 (1) einzufordern.
- (5) Solange die Benutzerin bzw. der Benutzer der Aufforderung der Rückgabe nicht nachkommt oder Schulden von der in der Gebührenordnung der UB festgesetzten Sperrgrenze nicht beglichen hat, ist sie bzw. er von der weiteren Entlehnung ausgeschlossen.

§9 Bereitstellung von Informationsträgern außerhalb der Räume der Universitätsbibliothek

- (1) Gem. §4 (2) dieser Benützungsbildung erfolgt die Bereitstellung von Informationsträgern in den Räumen der Universität unter folgenden Bedingungen:
- a) Mindestöffnungszeit während des Semesters von mind. 20 Stunden wöchentlich;
 - b) Die Organisationseinheit ist zur Sicherstellung der Benützbarkeit der bereitgestellten Informationsträger im o.a. Ausmaß verpflichtet;
 - c) Die Organisationseinheit ist zur Sicherstellung des Zutritts der mit Arbeiten an den bereitgestellten Informationsträgern beauftragten Bibliotheksbediensteten verpflichtet;
 - d) Für die Gewährleistung der Sicherheit und ordnungsgemäßen Verwaltung der bereitgestellten Informationsträger trägt die Organisationseinheit Sorge;
 - e) Eine Weiterentlehnung der bereitgestellten Informationsträger an Dritte ist nicht gestattet.

§10 Fernleihe

- (1) Die Beschaffung von an der UB der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung nicht vorhandenen Informationsträgern bzw. die Entlehnung von Informationsträgern an andere Bibliotheken erfolgt durch die UB der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung gegen Ersatz der von der gebenden Bibliothek in Rechnung gestellten Entgelte und der mit der Herstellung und Weitergabe von Vervielfältigungsstücken bzw. dem Versand von Informationsträgern verbundenen Kosten. Diese werden in der Gebührenordnung der UB bekannt gemacht.

Bibliothek

Hauptplatz 8
A-4010 Linz Austria
T +43 732 7898 259
M +43 650 7898 259
F +43 732 7898 253
manfred.lechner@ufg.ac.at
www.ufg.ac.at/bib/

- (2) Im Wege der Fernleihe können nur Informationsträger vermittelt werden, die in den Bestandsverzeichnissen der örtlichen öffentlichen Bibliotheken nicht nachgewiesen sind.
- (3) Im Wege der Fernleihe vermittelte Informationsträger werden, sofern die gebende Bibliothek nicht anderes bestimmt, für die Dauer von 30 Tagen zur Benützung bereitgestellt. Eine Verlängerung dieser Frist ist mit Zustimmung der gebenden Bibliothek möglich.
- (4) Die Benützung von im Wege der Fernleihe vermittelten Informationsträgern außerhalb der Räume der UB kann gegen Nachweis der Entlehnberechtigung gestattet werden, sofern die gebende Bibliothek nichts anderes bestimmt.
- (5) Aufsätze, Druck- oder Schriftwerke geringeren Umfangs, Zeitungsartikel und kleine Teile eines Werkes sind von der Entlehnung im Leihverkehr der Bibliotheken ausgeschlossen, wenn die Bereitstellung von Reproduktionen zulässig ist.

§11 Gebühren

(1) Mahngebühren

- a) Für die verspätete Rückstellung entliehener Informationsträger ist von EntlehnernInnen, die nicht der Dienstaufsicht des Rektorats unterstehen, eine Entschädigungs- und Überschreitungsgebühr zu entrichten. Diese werden in einer eigenen Gebührenordnung der UB publiziert.
- b) Die Entschädigungsgebühr wird mit dem Tag der Erstellung der Mahnung wirksam. Informationsträger, die am gleichen Tag entlehnt wurden und am gleichen Tag zurückzustellen gewesen wären, gelten für die Berechnung der Entschädigungsgebühr als Einheit.
- c) Die Überschreitungsgebühr wird mit der Überschreitung der Entlehnfrist wirksam. Sie wird nach einem in der Gebührenordnung festgelegten Tagessatz berechnet, beträgt aber höchstens einen Gesamtbetrag in der Höhe des Wiederbeschaffungswertes des entliehenen Informationsträgers.
- d) Mahnungen erfolgen mit Ausnahme der Lehrveranstaltungsfreien Zeit mindestens einmal pro Woche.
- e) Die Mahnfälle der entliehenen Informationsträger zur Erfüllung dienstlicher Obliegenheiten von Universitätsangehörigen der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung werden ohne Einhebung einer Entschädigungs- und Überschreitungsgebühr nach ergebnislosem Verstreichen der in der dritten Mahnung gewährten Frist dem Rektorat gemeldet, welches in Ausübung seines Aufsichtsrechts zweckdienliche Maßnahmen setzt.

Bibliothek

Hauptplatz 8
A-4010 Linz Austria
T +43 732 7898 259
M +43 650 7898 259
F +43 732 7898 253
manfred.lechner@ufg.ac.at
www.ufg.ac.at/bib/

(2) Für die Ausstellung eines Entlehnberechtigungsausweises wird eine in der Gebührenordnung der UB festgelegte Gebühr eingehoben.

(3) Etwaige zusätzliche Benützungsgebühren werden in der Gebührenordnung der UB bekannt gegeben.

(4) Für den Zugriff auf Datenbanken können auf Grund von Lizenzvereinbarungen Gebühren verrechnet werden.

(5) Für Recherchen in gebührenpflichtigen Datenbanken und für Informationsdienstleistungen können Gebühren verrechnet werden. Diese werden in der Gebührenordnung festgelegt.

§12 Zuwiderhandeln gegen die Benützungsordnung

(1) Verstöße gegen die Benützungsordnung können eine befristete Einschränkung des Benützungsrechts bzw. einen befristeten Ausschluss von der Benützung bewirken.

§13 Inkrafttreten

(1) Diese Benützungsordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Bibliothek

Hauptplatz8
A-4010 Linz Austria
T +43 732 7898 259
M +43 650 7898 259
F +43 732 7898 253
manfred.lechner@ufg.ac.at
www.ufg.ac.at/bib/